

Allianz Versicherungs-AG

Dieselstraße 8
85774 Unterföhring

Versicherungsbestätigung 2023

Zum Versicherungsvertrag GFL 40/R001/0043658/102

Versicherungsnehmer

PaulCamper GmbH
Landsberger Allee 117 a
10407 Berlin

Gegenstand der Versicherung

alle zulassungspflichtigen, in Deutschland zugelassenen Camping KFZ/Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t, als Campingfahrzeuge genutzte Personenkraftwagen, Wohnwagenanhänger, und als Campingfahrzeuge genutzte Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, die über das Portal der PaulCamper GmbH zwischen Privatpersonen vermietet werden, wenn das jeweilige Fahrzeug

- auf den Vermieter zugelassen und dieser Eigentümer des Fahrzeugs ist, oder wenn dem Vermieter eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers, Halters oder eines Leasinggebers zur Nutzung einschließlich Vermietung des Fahrzeugs vorliegt;
- nicht gewerbsmäßig vermietet wird. Gewerbsmäßig handelt, wer mit Gewinnerzielungsabsicht und auf eine gewisse Dauer angelegt einer erlaubten Tätigkeit nachgeht.

Von einer Nutzung als Campingfahrzeug ist auszugehen, wenn das Fahrzeug neben der Fahrerkabine über eine (portable) Kochgelegenheit sowie eine fest ein- oder angebaute Schlafgelegenheit verfügt.

Versicherte Personen sind

- der Eigentümer/Halter als Vermieter,
- der Mieter,
- der berechnigte Fahrer

des Fahrzeugs.

Umfang des Versicherungsschutzes

Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal - bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigte Person;

Kaskoversicherung

Teil- und Vollkaskoschutz

- mit je EUR 1.500.- Selbstbeteiligung für Wohnwagen, Camper und als Campingfahrzeuge genutzte Pkw
- mit je EUR 1.500.- Selbstbeteiligung für Wohnmobile
- Bei Verstoß gegen die Allgemeinen Paul Camper Vermietbedingungen beträgt die Selbstbeteiligung jedoch immer EUR 1.500.-
- Die Höchstentschädigung beträgt EUR 100.000 je Schadenfall.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht demjenigen aus der vom Eigentümer/Halter des jeweils vermieteten Fahrzeugs abgeschlossenen Versicherung vor. Tritt der Versicherer, bei dem der Vermieter für das Fahrzeug die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Erstversicherer), aufgrund einer direkten Inanspruchnahme durch den Geschädigten (vgl. § 115 VVG) in Vorleistung, wird der Versicherer auf Antrag des Vermieters dem Erstversicherer die geleisteten Entschädigungszahlungen insoweit erstatten wie der Versicherer im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der AKB-NF dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge und Personen beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz

ist, dass

- die Mieter und die von diesen im Voraus benannten berechtigten Fahrern seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die sie in Deutschland zum Führen des gemieteten Fahrzeugs berechtigt. Weitere Voraussetzung ist, dass kein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen ist.
- die Mieter und die von diesen im Voraus benannten berechtigten Fahrern das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- sich das Fahrzeug während und nur in der gesamten über das Portal des Versicherungsnehmers vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat. Versicherungsschutz

besteht jedoch, wenn sich das Fahrzeug wegen einer Panne oder nach einem Unfall mit Zustimmung des Vermieters in einer Werkstatt befindet, um die Fahrbereitschaft und/oder die Verkehrssicherheit wieder herstellen zu lassen. Dies gilt auch, wenn hierdurch mit Zustimmung des Vermieters die vereinbarte Mietzeit überschritten wird.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden, die durch den Vermieter/Halter oder Eigentümer des versicherten Fahrzeugs oder deren Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des versicherten Fahrzeugs verursacht werden;
- für Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen einschließlich Fahrerplatz;
- für gewerbsmäßig (Indiz: als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassene) vermietete Fahrzeuge;
- bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen.
- Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Vermietbedingungen des Versicherungsnehmers aufgestellten Regeln beachten.

Insbesondere ist der **Vermieter** verpflichtet,

- für das im Portal des Versicherungsnehmers angebotene Fahrzeug die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten;
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigen Zustand - insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger Hauptuntersuchungs-Plakette - zu überlassen;
- Mängel am Fahrzeug jeweils zu Beginn und Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken.

Der **Mieter** insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem unberechtigten Dritten zum Gebrauch überlassen. Der bei der Anmietung angegebene/registrierte Fahrer gilt nicht als unberechtigter Dritter;

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der zugrundeliegenden AKB-NF des Versicherers. Alle Pflichten und Obliegenheiten gelten soweit einschlägig in gleichem Maße für alle mitversicherten Personen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn eine durch diesen Vertrag versicherte Person vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten verletzt, besteht für diese Person kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

Für die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflichten gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten diese Pflichten verletzt werden, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es aufgrund der Umstände unmöglich ist, diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall.

Es gelten die in dem oben genannten Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen sowie die Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF – FKRB 260/05)

Unterföhring, den

01.01.2022

ppa.


